

Hauptsatzung der Gemeinde Zetel

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S.473, ber. Nds. GVBl 2010, S. 41) zuletzt geändert durch Art. 1 Nds. G zur landesweiten Umsetzung der mit dem ModellkommuneneG erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Zetel in seiner Sitzung vom 11.03.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Zetel“

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Zetel zeigt ein blaues Schild mit fünf gelben Ähren. Davor ein gelber Balken mit einem roten Weberschiffchen mit gelber Spule und Faden.

(2) Die Flagge der Gemeinde Zetel zeigt in zwei gleich breiten Querstreifen von oben nach unten die Farben Blau und Rot mit dem aufgelegten Gemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Zetel“

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.

(2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 3.000 Euro nicht übersteigt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Beamte auf Zeit

Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und führt die Bezeichnung Erster Gemeinderat.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

§ 8 Einwohnerversammlungen

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Ratssitzungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9 Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 10 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden veröffentlicht im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Friesland.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Zettel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen kann nachrichtlich in der Nordwest-Zeitung, Ausgabe „Der Gemeinnützte“, hingewiesen werden.

(4) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Nordwest-Zeitung, Ausgabe „Der Gemeinnützte“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden

im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zetel, 25. 03. 2010


Bürgermeister

